Regelungen für Gottesdienste und Veranstaltungen vom 21.9.2021 nach der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen vom 16. September 2021 (siehe Anhang)

Gottesdienste im Innenraum mit AHA+L-Regel

Maßgebend für Gottesdienste ist der § 17 der Verordnung.

Für Gottesdienste gelten die Empfehlungen des RKI, ein Abstands- und Hygienekonzept, die Steuerung des Zutritts sowie das Tragen einer medizinischen Maske, entweder durchgängig oder nur beim Betreten und Verlassen des Kirchenraumes. (siehe auch § 16 Abs. 1, Nr. 3 sowie § 5).

Neu: Die Kontaktdatenerfassung entfällt!

Gemeindegesang ist grundsätzlich nur mit medizinischer Maske erlaubt.

Für Gottesdienste im Innenraum, die nach den als AHA+L bezeichneten Regeln gefeiert werden, bestehen keine Zugangsvoraussetzungen.

Aus der Einhaltung der AHA+L-Regeln ergibt sich für Gottesdienste im Innenraum allerdings eine begrenzte Teilnehmerzahl. Bei normal besuchten Gottesdiensten sind die Auswirkungen hinnehmbar.

Gottesdienste im Innenraum mit der 3 G-Regel

Wir überlassen es den Kirchenvorständen darüber hinaus für die Teilnahme an Gottesdiensten die sogenannte 3G-Regel als Zugangsvoraussetzung einzuführen (vgl. auch § 3).

Die 3 G-Regel wird schon jetzt in vielen gesellschaftlichen Bereichen als Zugangsvoraussetzung angewandt.

Die Anwendung der 3 G-Regel für den Gottesdienst bedeutet, dass Genesene und Geimpfte teilnehmen dürfen. Wer nicht genesen oder geimpft ist, darf teilnehmen, wenn er ein negatives Testergebnis vorlegen kann.

Damit verbindet sich die Möglichkeit den bisherigen Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr beachten zu müssen und so mehr Menschen die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen.

Dies kommt insbesondere in Betracht bei Kasualgottesdiensten, Gottesdiensten zur Einschulung, zur Konfirmation, zu Jubiläen, zu Einführungen, zu Verabschiedungen und Festen sowie an besonderen Sonn- und Feiertagen.

Die Einhaltung der 3G-Regel ist beim Zugang zum Gottesdienst zu kontrollieren.

Wer nicht unter die 3G-Regel fällt, darf an dem Gottesdienst nicht teilnehmen.

Die Anerkennung der Tests (Negativnachweise) regelt der § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung. Anerkannt werden kann ebenfalls ein vor Ort unter Aufsicht vollzogener Selbsttest.

Mit Ausnahme des Abstandsgebotes gelten auch für Gottesdienste mit der 3G-Regel die oben aufgeführten Empfehlungen.

Bei Gottesdiensten, bei denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, ist Gemeindegesang nicht gestattet.

Besondere Vorschriften im Blick auf das Heizen der Gottesdiensträume und Kirchen entfallen! Das Lüften der Gottesdiensträume und Kirchen vor dem Heizen wird dringend empfohlen!

Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien ist es unerheblich, ob entweder die AHA+L-Regeln oder die 3 G -Regel angewandt werden.

Gemeindegesang ist bei einem Mindestabstand von 1,5 m in Singrichtung **ohne** medizinische Maske erlaubt.

Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m ist Gemeindegesang nur **mit** medizinischer Maske erlaubt.

Weitere Hinweise

Derzeit ergibt sich die Situation, dass für **Gottesdienste nach der 3 G-Regel im Innenraum** und ohne Mindestabstand der Gemeindegesang unterbleiben soll.

In solchen Gottesdiensten können Solisten, kleine Ensembles oder auch Chöre für den Gesang sorgen. Wenn die Musizierenden mit der 2 G-Regel auftreten, können für die Musizierenden die Mindestabstände unterbleiben (siehe Kirchenmusikalische Regelungen vom 21.9.2021, Seite 3+4)

Nach derzeitigem Stand können aber **Gottesdienste im Freien mit der 3 G-Regel** ohne Teilnehmerbeschränkungen und mit Gesang (siehe oben) gefeiert werden.

Damit lassen sich also zum Beispiel die meisten Outdoorpläne des letzten Jahres verwirklichen. Ob sich weitere Veränderungen auch für Gottesdienste im Innenraum ergeben, lässt sich derzeit nicht absehen.

Gottesdienste mit der 2 G-Regel werden derzeit nicht empfohlen!

Kirchliche Veranstaltungen

Für alle kirchlichen Veranstaltungen gelten die allgemeinen Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung für Veranstaltungen bzw. der Allgemeinverfügungen der Städte und Landkreise:

Für **Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen** bestehen in der Coronavirus-Schutzverordnung keine besonderen Regelungen, eine Anwendung der AHA+L-Regeln oder der 3 G-Regel wird gleichwohl empfohlen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass die rechtliche Grundlage für **Sitzungen des Kirchenvorstandes, des Kirchenkreisvorstandes und der Kreissynode** in § 16, Abs. 2, Punkt 1 gegeben ist. Für diese Sitzungen gilt die AHA+L-Regel; es kann jedoch auch die Anwendung der 3 G-Regel unter den Teilnehmenden vereinbart werden.

Für alle anderen Veranstaltungen gilt:

- Zugang nach der 3 G-Regel
- Maskenpflicht bis zum Platz
- Abstands und Hygienekonzept
- Veranstaltungen sind genehmigungsfrei, wenn in geschlossenen Räumen höchstens 500, im Freien 1000 Personen teilnehmen, **Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt.**

Weitergehende Maßnahmen durch die Landesregierung erfolgen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz einen Wert von 8 bzw. 15 oder die Belegung der Intensivbetten einen Wert von 200 bzw. 400 übersteigt (siehe § 27a Coronavirus-Schutzverordnung).

Für kirchliche Veranstaltungen können als Zugangsvoraussetzung auch die 2 G-Regeln beschlossen werden. Den Beschluss dazu trifft der Veranstalter, z.B. der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt.

(Bei der Vermietung von Räumen kann der Vermieter Vorgaben im Blick auf die Anwendung der 3 G-Regel oder der 2 G- Regel machen.)

Kassel, den 21.9.2021

Bernd Böttner, Prälat